

Zu § 2, Abs. 2 3. Zeile:

Es muss heißen ... die Tagesordnung **spätestens** der übernächsten Sitzung...

So steht es im Gesetz und sollte daher nicht einseitig durch die Verwaltung geändert werden!

Zu § 9 , Abs. 5 unter b /Neue Formulierung::

b) Anträge zur Sache

Änderungs- oder Zusatzanträge können bis zur Abstimmung gestellt werden.

Mündlich gestellte Anträge sind **durch den Protokollanten schriftlich festzuhalten**. *Antrag ist schriftl. den Vors. mündl. mitzuteilen.* Hält der Vorsitzende einen Antrag für unzulässig, so hat er im Vorhinein über den Antrag abstimmen zu lassen. Wird eine Änderungs- oder Zusatzantrag angenommen, so gilt der veränderte Antrag als neue Verhandlungsgrundlage. **Dazu erhält der Änderungs- oder Zusatzantrag zu der ursprünglichen Beschlussnummer eine Zusatznummer.**

Es sollte noch eingefügt werde:

Gem. § 85, Abs. 4 können Anträge von OrtsbürgermeisterInnen während der Sitzung gestellt werden. ,

z.B. ursprünglich: 374/2020

nach beschlossenen Änderungs- o Zusatzantrag : 374-1/2020

Paragr 17 eintrag antrag GO.
Paragr 6 / Abs. streichen. - / Nur beim.
Paragr 3 auf öffth. liestrog zu ermöglichen.
Paragr. 9 paragr 4.